

## INHALT

- VERBANDSINTERNES
- GUT ZU WISSEN
- RICHTSSENTSCHEIDE
- GESETZGEBUNG
- PRESSEMITTEILUNGEN
- LITERATURHINWEISE

## IMPRESSUM

### **Herausgeber**

St.Gallischer Rechtsagentenverband

### **Redaktion**

Sabine Flachsmann  
Tel.: 071 777 18 35  
[s.flachsmann@bluewin.ch](mailto:s.flachsmann@bluewin.ch)

### **Red. Mitarbeiter**

Giovanni Vietri

### **Erscheinungsweise**

Januar, Mai, Oktober

Nr. 1/ Okt./Dez.2010

## EDITORIAL

---

### ***Geschätzte Kolleginnen und Kollegen***

*Am 1. Januar 2011 kommen einige Neuerungen im Zivil- und Strafprozessrecht auf uns zu. Dann treten die eidg. Zivil- und die eidg. Strafprozessordnung in Kraft, mit der die 26 verschiedenen kantonalen Regelungen abgelöst werden. Alle Kolleginnen und Kollegen sind verpflichtet, sich mit den Neuerungen intensiv zu befassen. Der Verband führt deshalb am Freitag, **19. November 2010**, eine Weiterbildungsveranstaltung in St. Gallen durch, wo wir als Vorstand möglichst viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwarten. Dr. Niklaus Oberholzer und Prof. Dr. Christoph Leuenberger, die beiden Referenten, informieren kurz und prägnant über die Änderungen. Wer sich bisher noch nicht angemeldet hat, sollte das unverzüglich nachholen. Weitere Infos hier im Newsletter.*

*Der Vorstand hat sich bereits seit längerem damit befasst, wie es mit den Kompetenzen des Rechtsagenten ausserhalb des Kantons St. Gallen gemäss Weko aussieht. Werden wir in einem anderen Kanton als Prozessvertreter und Rechtsbeistand von den Gerichten akzeptiert? Aus der theoretischen Diskussion ist nun ein praktischer Fall geworden, der einen Musterprozess erübrigt. Kollegen Urs Brun, der einen Mandanten im Kanton Thurgau vertreten will, wurde die Legitimation abgesprochen. Der Vorstand sieht hier eine gute Gelegenheit, die Kompetenzen anhand dieses konkreten Falls abzuklären und wird Urs Brun bei der Durchsetzung seiner und unserer Ansprüche unterstützen. Auf das Ergebnis, das uns alle betrifft, dürfen wir gespannt sein.*

*Guido Etterlin, Präsident*

**Neu im Vorstand:**

Die Hauptversammlung hat dem Vorstand die Kompetenz zur Wahl eines weiteren Mitglieds für den Vorstand erteilt. Als neues Mitglied hat sich Roger Jud, J. + R. Jud Treuhand Mörschwil AG, zur Verfügung gestellt, der an der Vorstandssitzung vom 2. September 2010 gewählt wurde.

**Registereintrag: Keine Änderung für Rechtsagentinnen und Rechtsagenten**

Nach Mitteilung im Amtsblatt vom 16. August 2010 sind Anwälte, die nicht im Anwaltsregister eingetragen sind, zur berufsmässigen Vertretung ab 31.12.2010 nicht mehr zugelassen. Es stellte sich die Frage, ob von dieser Regelung auch die Rechtsagenten betroffen sind. Gemäss Information von Dr. Niklaus Oberholzer, Präsident der Anwaltskammer, wird neu von Anwälten und Anwältinnen - unbesehen um die Herkunft des Patents - generell ein Registereintrag verlangt (Art 10 Abs. 1 AnwG). Für den Rechtsagenten ist keine Änderung vorgesehen. Art. 11 AnwG blieb denn auch unverändert. Ein separates Register für Rechtsagenten ist nicht vorgesehen.

**J Weiterbildung ZPO und StPO****Das neue Zivil- und Strafprozessrecht**

Referenten: Prof. Dr. Christoph Leuenberger ZPO und Dr. Niklaus Oberholzer StPO

Freitag, 19. November 2010  
Von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr  
Anschliessend Apéro

Ort: Hofkeller der Pfalz, St.Gallen

Anmeldungen: [petra.vietri@bluewin.ch](mailto:petra.vietri@bluewin.ch)

**HV vom 30. April 2010 in Berneck  
Ein Rückblick in Bildern.****Zuerst die Arbeit ....**



dann das Vergnügen...



Kleine Weinkunde ...





**Philosophie im Weinkeller ...**



**Faszination Hackbrett ...**

**Das neue Erwachsenenschutzrecht  
Eine kurze Zusammenfassung**

Anlässlich der HV haben unsere Mitglieder Edi Bigger und Markus Riz, RGB Rechts- und Gemeindeberatung, ([www.rgb-sg.ch](http://www.rgb-sg.ch)) in einem Vortrag über das neue Erwachsenenschutzrecht referiert. Nachfolgend eine kurze Zusammenfassung der wesentlichen Neuerungen.

Voraussichtlich am 1. Januar 2013 bzw. 2014 wird das neue Erwachsenenschutzrecht in Kraft treten, mit dem das fast 100 Jahre alte, bestehende Vormundschaftsrecht abgelöst wird. Damit reagiert der Gesetzgeber nicht nur auf die demografische Entwicklung, sondern auch auf gesellschaftliche Veränderungen. Das geschriebene Vormundschaftsrecht aus dem Jahr 1912 und die gelebte Rechtswirklichkeit drifteten in den letzten Jahren immer weiter auseinander. Mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht soll die



**Ehre wem Ehre gebührt ...**

Selbstbestimmung gefördert, die Solidarität in der Familie gestärkt und urteilsunfähige Personen besser geschützt werden.

### **Neue Terminologie und Fachbehörden**

Mit der Revision verschwinden auch verschiedene Begriffe. So gibt es die Vormundschaft dann nur noch für Minderjährige, die nicht mehr als Unmündige bezeichnet werden (neuer Art. 327 a-c ZGB). Die fürsorgerische Freiheitsentziehung wird neu als „fürsorgerische Unterbringung“ bezeichnet und statt von geisteskrank, geistesschwach, lasterhaft usw. wird neu von geistiger Behinderung und psychischerer Störung gesprochen. Der neue Art. 440 ZGB schreibt vor, dass die Kantone nunmehr für eine geeignete Fachbehörde besorgt sein müssen. Eine Sozial- und Vormundschaftsbehörde in Personalunion wird es nicht geben. Die Mitglieder für diese interdisziplinäre Behörde müssen über den entsprechenden Sachverstand verfügen. Neben juristischen Kenntnissen ist hier medizinisch-psychologisches, pädagogisches und auch treuhänderisches Wissen gefragt. Neben der Organisation ist das zugehörige Verfahren von Bedeutung. Die Verfahrensgrundsätze haben Aufnahme ins ZGB (neu Art. 443 ff. ZGB) gefunden. Ein separates Verfahrensgesetz gibt es nicht.

### **Materielle Neuerungen**

Vorsorgeauftrag ( neu Art. 360 – 369 ZGB)  
Der Vorsorgeauftrag trägt den besonderen Bedürfnissen älterer Menschen Rechnung, die den Alltag nicht mehr umfassend allein bewältigen können, aber über ihre Geschicke noch weitgehend selbst bestimmen wollen. Die handlungsfähige Person kann damit für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit eine Person ihrer Wahl mit der Vertretung in Angelegenheiten der Personensorge, des Rechtsverkehrs und /oder der Vermögensverwaltung beauftragen. Mit dem Vorsorgeauftrag können zu einzelnen Bereichen auch Weisungen oder Auflagen erteilt werden. Er muss eigenhändig errichtet oder öffentlich beglaubigt sein. Der Vorsorgeauftrag steht und fällt mit der Person, die benannt wird, denn sie muss dafür auch geeignet sein. Diese Person hat jedoch keine Annahmepflicht. Sie muss jedoch erklären, ob sie den Auftrag annimmt. Der Vorsorgeauftrag fällt dahin, wenn die Person wieder urteilsfähig ist.

### **Patientenverfügung**

Im ZGB wird neu nach Art. 370 ff. auch die Patientenverfügung aufgenommen. Zielsetzung ist die Verwirklichung der Selbstbestimmung auch im Krankheitsfall. Die urteilsfähige Person hat damit die Möglichkeit, für den Krankheitsfall zu bestimmen, wie sie behandelt werden will und welche medizinischen Massnahmen sie z.B. ablehnt. Je klarer die Formulierung, desto besser kann dem Willen des Patienten entsprochen werden. Hält sich der Arzt nicht an die Patientenverfügung, muss er dies dokumentieren. Die Patientenverfügung ist schriftlich, unter Angabe des Datums zu verfassen und eigenhändig zu unterzeichnen. Sie sollte regelmässig auf ihre Aktualität hin überprüft werden, da sich mit der Zeit auch die persönliche Einstellung zu Behandlungsmethoden ändern kann. Es ist sinnvoll, die Patientenverfügung bei der Versichertenkarte aufzubewahren oder den Hinterlegungsort darauf vermerken zu lassen.

### **Massnahmen von Gesetzes wegen**

Unter der Bezeichnung Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen hat der Gesetzgeber in beschränktem Umfang gesetzliche Vertretungsverhältnisse vorgesehen, sodass bei Handlungsunfähigkeit unter bestimmten Umständen keine erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen notwendig werden.

So haben Ehegatten und eingetragene Partner, sofern kein Vorsorgeauftrag oder eine Beistandschaft bestehen das Recht, den Partner in Alltagsangelegenheiten zu vertreten, sofern sie mit der urteilsunfähigen Person im gemeinsamen Haushalt leben. Davon erfasst ist z.B. die Postöffnung oder die ordentliche Verwaltung des Vermögens. Der Ehemann kann jedoch nicht die Liegenschaft der urteilsunfähigen Ehefrau verkaufen. Für den Umgang mit Dritten muss die Behörde eine Legitimationsurkunde ausstellen.

Art. 377 neu ZGB regelt die Vertretung bei medizinischen Massnahmen in sieben Rangfolgen. Zuerst ist die in der Patientenverfügung oder im Vorsorgeauftrag bezeichnete Person oder der medizinische Beistand zur Vertretung berechtigt. Danach Ehegatte oder Konkubinatspartner, gefolgt von Nachkommen, Eltern und Geschwistern. Ist keine vertretungsberechtigte Person vorhanden oder ist niemand zur Interessenvertretung bereit, ist auf Ersuchen eines Angehörigen, des Arztes oder von Amtes wegen, eine Beistandschaft zu errichten. Bei der Betreuung

Urteilsunfähiger in einer Wohn- und Pflegeeinrichtung ist ein schriftlicher Beistandungsvertrag abzuschliessen, der für Transparenz sorgt. Die Vertretung der Person im Heim richtet sich ebenfalls nach der siebenstufigen Rangfolge, ansonsten Prüfung einer Beistandschaft. Geregelt ist auch die Einschränkung der Bewegungsfreiheit wie z.B. Angurten im Bett, Verschiessen der Tür etc.. Solche Massnahmen sind zu protokollieren. Die zur Vertretung befugte Person hat Einsichtrecht in das Protokoll und sie kann, wenn damit kein Einverständnis besteht, die Erwachsenenschutzbehörde anrufen.

### **Behördliche Massnahmen**

Anstelle der bisherigen Massnahmen Vormundschaft, Beiratschaft, Beistandschaft tritt die massgeschneiderte Beistandschaft. Dazu gehören:

### **Begleitbeistandschaft**

Geregelt in Art. 393 neu ZGB. Es ist die mildeste Form als begleitende Unterstützung, die abhängig vom Willen des Betroffenen ist.

### **Vertretungsbeistandschaft**

Der Beistand vertritt hier in bestimmten persönlichen Angelegenheiten den Verbeiständeten. Die Handlungsfähigkeit des Verbeiständeten kann ganz oder teilweise beschränkt werden. Die Verwaltung des Vermögens ist dabei ein typischer Fall, der z.B. mittels Vertretungsbeistandschaft geregelt werden kann.

### **Mitwirkungsbeistandschaft**

Geregelt in Art. 396 neu ZGB. Beinhaltet Einschränkung der Handlungsfähigkeit durch Mitwirkungsvorbehalt. Die Handlung des Verbeiständeten wird erst mit Zustimmung des Beistandes wirksam

### **Umfassende Beistandschaft**

Erfasst werden damit alle Regelungen der Personen- und Vermögenssorge und des Rechtsverkehrs. Aufgrund der Folgen für den Verbeiständeten die stärkste Massnahme. So ist der Verbeiständete nicht mehr handlungsfähig. Bisher entmündigte Personen fallen unter die umfassende Beistandschaft.

Ebenfalls zu beachten:

Nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen ist die Erstreckung der elterlichen Sorge über die Minderjährigkeit hinaus nicht mehr möglich. Eltern können jedoch Beistände werden und von gewissen Pflichten z.B. Inventar, Rechenschaftsbericht etc. befreit werden.

### **Fürsorgerische Unterbringung**

Orientiert sich an der bisherigen fürsorgerischen Freiheitsentziehung. Neu ist die Möglichkeit einer Einweisung zwecks medizinischer Begutachtung geregelt

**Fazit:** Mit den neuen Regelungsfreiheiten, die insbesondere Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung bieten, wächst das Bedürfnis nach einer umfassenden, kompetenten Beratung, die den persönlichen Bedürfnissen der Ratsuchenden Rechnung trägt. Für unseren Berufsstand eine Möglichkeit, solche Beratungsleistungen anzubieten und sich damit im Markt zu profilieren.

## Verzicht auf ein Unternehmensjuristengesetz

Der Nutzen eines Unternehmensjuristengesetzes bleibt eher unbestimmt, während dessen Nachteile, insbesondere die Erschwerung und Verlängerung von verwaltungs-, zivil- und strafrechtlichen Verfahren für eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer offensichtlich ist. Der Bundesrat hat im Juni von den Vernehmlassungsergebnissen Kenntnis genommen und entschieden, auf die Ausarbeitung eines Unternehmensjuristengesetzes zu verzichten. Der zur Diskussion gestellte Vorentwurf sah vor, eine fakultative Berufsregelung für Personen einzuführen, die in Unternehmen rechtsberatend tätig sind und sich freiwillig in ein kantonales Register eintragen lassen. Quelle: Medienmitteilung EJPD

*Es werden jeweils nur die allgemein wichtigen Bundesgerichtsentscheide aufgeführt.*

### ZIVILRECHT

#### ERBRECHT

##### Art. 527 Abs. 1 ZGB

Die Einräumung eines Darlehens, für das Zinslosigkeit vereinbart wird, ist keine Zuwendung im Sinne des erbrechtlichen Herabsetzungstatbestands von Art. 527 Abs. 1 ZGB. Art. 313 Abs. 1 OR bestimmt, dass Darlehen im gewöhnlichen Verkehr nur dann verzinslich sind, wenn es so verabredet ist. Zins ist demzufolge keine gesetzliche Folge des Darlehens und bedarf einer vertraglichen Abmachung.

**BGer 5A\_536/2008**

### VERWALTUNGSRECHT

#### St. Galler KuGI wegen Fristversäumnis vor dem Aus

BGer – Das KuGI («Kultur am Gleis») im alten Güterbahnhof in St. Gallen steht vor dem Aus: Das Bundesgericht ist nicht auf eine Beschwerde des KuGI gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts eingetreten, wonach der Betrieb im Klub die Anwohner erheblich belästige.

Rechtsgebiete: Bau- und Raumplanungsrecht. Bodenrecht.

#### Einsicht in Bundesratsakten – Bundesgericht gibt Journalist Recht

BGer – Das Bundesgericht schlägt eine Bresche für den öffentlichen Zugang zu Dokumenten aus Bundesratsgeschäften. Die Richter haben einem Journalisten Recht gegeben, der Einsicht in die Abgangsregelung des früheren EJPD-Generalsekretär Walter Eberle verlangt hatte. (Öffentliche Beratung im Verfahren 1C\_522/2009)

Rechtsgebiete: Staatsorganisation und Behörden

#### Billiger Schnaps im Club: Werbeverbot für Einheitspreis

BVGer – Ausgangslokale und Clubs dürfen nicht damit werben, an bestimmten Abenden die Getränke zu einem tiefen Einheitspreis abzugeben. Laut einem Leitscheid des Bundesverwaltungsgerichts verstossen solche Anpreisungen gegen das Werbeverbot für vergünstigte Spirituosen. (Urteil A-6610/2009) Rechtsgebiete: Polizei- und Ordnungsrecht

### VERSICHERUNGSRECHT

#### IV-Simulantin muss wegen versuchtem Betrug verurteilt werden

BGer – Das Berner Obergericht muss eine Frau wegen Betrugsversuch verurteilen, die im Streit um eine IV-Rente die Bewegungsunfähigkeit ihres rechten Arms simuliert hat. Laut Bundesgericht hat sie den Gutachter damit arglistig getäuscht. (Urteil 6B\_46/2010)

Rechtsgebiete: Sozialversicherungsrecht

## [Auf der Flucht vor Schlägen verunfallt – Kürzung der Suva-Leistungen](#)

BGer – Die Suva hat ihre Leistungen für einen Luzerner zu Recht um die Hälfte gekürzt. Er war von einem Auto angefahren worden, als er vor einer Schlägerei auf die Strasse flüchtete. Laut Bundesgericht muss der Unfall noch als Folge seiner Teilnahme an der Prügelei gelten. (Urteil 8C\_997/2009)

Rechtsgebiete: Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung

## [Konkubinatspaare müssen zweite Säule für den Todesfall regeln](#)

BGer – Wer im Todesfall das Geld der Zweiten Säule der Konkubinatspartnerin oder dem -partner überlassen will, muss dies in gewissen Fällen schriftlich festhalten. (Urteil 9C\_3/2010)

## **STRAFRECHT**

### [Dignitas-Chef Minelli siegt vor Bundesgericht](#)

BGer – Dignitas-Gründer Ludwig A. Minelli hat eine Busse des Statthalteramtes Meilen bis vor Bundesgericht angefochten und nun Recht erhalten. Er wurde vom Vorwurf des «mehrfachen Ungehorsams gegenüber einer amtlichen Verfügung» freigesprochen. (Urteil 6B\_280/2010)

Rechtsgebiete: Straftaten gegen den Staat, gegen die öffentliche Gewalt

## **STRASSENVERKEHRSRECHT**

### [Defekter Töff-Tacho ist keine Entschuldigung für Tempoexzess](#)

BGer – Ein Motorradfahrer kann seinen Tempoexzess auf einer Passfahrt nicht damit rechtfertigen, dass der Tacho falsch angezeigt hat. Laut Bundesgericht hätte er auch ohne exakte Geschwindigkeitsangabe bemerken müssen, dass er viel zu schnell unterwegs ist. (Urteil 6B\_171/2010)

Rechtsgebiete: Strassenverkehrsrecht

## [Raserprozess: Luzerner Tempobolzer war fahrlässig und skrupellos](#)

BGer – Der Raser, der 2005 in Malters LU den Tod zweier Freunde verursachte, wurde zu Recht sowohl wegen fahrlässiger Tötung wie auch wegen Gefährdung des Lebens verurteilt. Er sei nicht nur fahrlässig, sondern auch skrupellos gewesen, findet das Bundesgericht. (Urteil 6B\_1038/2009)

Rechtsgebiete: Strassenverkehrsrecht; Straftaten gegen Leib und Leben

## **STEUERRECHT**

### [Steuerbetrug: Bundesgericht bestätigt Auslieferung an Deutschland](#)

BGer – Die Schweiz liefert einen Deutschen wegen Steuerdelikten an sein Heimatland aus. Laut Bundesgericht kann sich die weitgehende Rechtshilfemassnahme bei Betrug im Bereich von Mehrwertsteuern oder Zollabgaben auf das Schengener Durchführungsübereinkommen stützen. (Urteil 1C\_163/2010)

Rechtsgebiete: Internationale Rechtshilfe; Steuerrecht

## **AUSLÄNDERRECHT**

### [Keine vollautomatische Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung](#)

BGer – Auch für die «automatische» Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gemäss dem Freizügigkeitsabkommen darf verlangt werden, dass die Betroffenen gewisse Unterlagen einreichen. Das Bundesgericht hat die Beschwerde einer störrischen deutschen Familie abgewiesen. (Urteil 2C\_558/2009)

Rechtsgebiete: Ausländer- und Asylrecht

### [Ein Kind mit Schweizer Pass gibt keine automatische Aufenthaltsberechtigung](#)

BVGer – Ausländische Frauen können sich mit der Geburt eines Kindes von einem Schweizer Mann kein Aufenthaltsrecht sichern. Hat sich die Mutter missbräuchlich verhalten, droht ihr und ihrem schweizerischen Kind laut Bundesverwaltungsgericht die Ausreise. (Urteil C-385/2006)

Rechtsgebiete: Ausländer- und Asylrecht



## PRESSEMITTEILUNGEN

### Erhöhung der ALV-Beiträge

Der Bundesrat erhöht die ALV-Beiträge per 1. Januar 2011 um 0.2 Prozentpunkte auf 2,2 Prozent. Auf Einkommensanteilen zwischen 126'000 und 315'000 Franken wird zudem ein Solidaritätsprozent erhoben. Die Beitragserhöhung von 2.0 auf 2.2 Prozent wird auf allen versicherten Einkommen bis 126'000 Franken vorgenommen. Auf Einkommensanteilen zwischen 126'000 und 315'000 Franken wird darüber hinaus ein Solidaritätsprozent erhoben.

### Mindestlohn für Hausangestellte

Der Bundesrat hat am 20. Oktober 2010 die Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft) verabschiedet. Zum ersten Mal seit der Einführung der Flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr am 1. Juni 2004 legt er damit einen Mindestlohn für eine Branche fest. Der NAV Hauswirtschaft wird am 1. Januar 2011 in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 2013 in der ganzen Schweiz mit Ausnahme von Genf gelten.

### Vorsorgeausgleich bei Scheidung

Die Vorschläge für die Verbesserung des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung sind in der Vernehmlassung von einer klaren Mehrheit grundsätzlich begrüsst worden. Der Bundesrat hat die Vernehmlassungsergebnisse zur Kenntnis genommen und das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt, eine Botschaft zur entsprechenden Revision des Zivilgesetzbuches (ZGB) auszuarbeiten.

### Revidierte Arbeitslosenversicherung tritt 2011 in Kraft

Die Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) wurde am 26. September 2010 an der Urne angenommen. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 1. Oktober 2010 beschlossen, das revidierte AVIG per 1. April 2011 in Kraft zu setzen und die Vernehmlassung zur Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) zu eröffnen.

### Liquidation von nachrichtenlosen Vermögen

Die Banken sollen die Möglichkeit erhalten, nachrichtenlose Vermögen zu liquidieren, sofern sich auf die vorgängige Publikation keine Berechtigten gemeldet haben. Dies sieht die vom Bundesrat verabschiedete Zusatzbotschaft zur Änderung des Bankengesetzes vor. Angesichts der kontroversen Vernehmlassungsergebnisse verzichtet der Bundesrat hingegen darauf, den Umgang mit nachrichtenlosen Vermögen im Privatrecht neu zu regeln.

### Besserer Schutz vor missbräuchlichen Kündigungen

Die maximale Entschädigung für missbräuchliche oder ungerechtfertigte Kündigungen soll zum besseren Schutz der Arbeitnehmenden von sechs auf zwölf Monatslöhne erhöht werden. Der Bundesrat hat eine entsprechende Teilrevision des Obligationenrechts in die Vernehmlassung geschickt

### Mehr Eigenverantwortung für Eltern

Der Bundesrat will bei der Regelung der ausserfamiliären Betreuung von Kindern den Eltern eine grössere Eigenverantwortung einräumen und den Kreis der Betreuungspersonen, die von der Bewilligungspflicht befreit sind, erweitern. Er hat am die im Lichte der Vernehmlassungsergebnisse überarbeitete Kinderbetreuungsverordnung in eine zweite Vernehmlassung geschickt.

## LITERATURHINWEISE

### Familienrecht

Sutter-Somm Thomas, Kobel Felix, 2009, 328 Seiten, broschürt, CHF 84,00

Schulthess Juristische Medien AG, Zürich

[www.schulthess.com](http://www.schulthess.com)

### Bauliche Massnahmen bei Mit- und Stockwerkeigentum

Thurnherr Christoph, Grundlagen und praktische Probleme Zürcher Studien zum Privatrecht, Band 219, 351 Seiten, 2010, broschürt, CHF 78,00.--

Schulthess Juristische Medien AG, Zürich

[www.schulthess.com](http://www.schulthess.com)

### Schweizerische Zivilprozessordnung

Dominik Gasser, Brigitte Rickli

Kurzkommentar, 2010, 420 Seiten, gebunden, CHF 115,00

Schulthess Juristische Medien AG, Zürich

[www.schulthess.com](http://www.schulthess.com)

### Verfahrensfragen bei der Konkurseröffnung

Eugen Fritschi, 2010, kartoniert, CHF 75,00

Schulthess Juristische Medien AG, Zürich

[www.schulthess.com](http://www.schulthess.com)

### Sachenrecht

Wolfgang Ernst, 2010, 195 Seiten, broschiert, CHF 39,00

Unter Berücksichtigung der Gesetzesrevision und weiterer Änderungen im Sachenrecht.

Dike Verlag AG

[www.dike.ch](http://www.dike.ch)

### Übergangsrecht der Schweizerischen Prozessordnung

Niklaus Schmid, 210, 130 Seiten, broschiert, CHF 39,00

Dike Verlag AG

[www.dike.ch](http://www.dike.ch)

### Allgemeines Verwaltungsrecht

Georg Müller, Felix Uhlmann, 6. Auflage, 2010, 653 Seiten, gebunden, CHF 88,00

Unter Berücksichtigung der Gesetzesrevision und weiterer Änderungen im Sachenrecht.

Dike Verlag AG

[www.dike.ch](http://www.dike.ch)

### Das neue MehrwertSteuer-Gesetz

Handbuch für die Praxis, Benno Frei,

gebunden, 2010 CHF 98,00

COSMOS-Verlag

[www.cosmosbusiness.ch](http://www.cosmosbusiness.ch)